

## **Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Engineering) vom 7. Mai 2008**

### **Lesefassung vom 15. Juli 2021 (nach 7. Änderungssatzung)**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 30.04.2008 folgende Satzung beschlossen.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management vom 7. Mai 2008 beschlossen. Mit Verfügung vom 17. Dezember 2009 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2013 die zweite Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 die dritte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2015 die vierte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 30. November 2016 die fünfte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2016 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 die sechste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management beschlossen. Mit Verfügung vom 21. März 2018 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2021 die siebte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

---

## Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	2
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Form des Antrags .....	3
§ 3 Sprachnachweise .....	3
§ 4 Auswahlkriterien .....	3
§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung .....	4
§ 6 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Industrial Management (ZUL-IDM)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Industrial Management“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

## § 2 Form des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag für den Studiengang Industrial Management sind in folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ,
  - b. das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1
  - c. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit und andere praktische Tätigkeiten,
  - d. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 3.
- (3) <sup>1</sup>Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) <sup>1</sup>Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
  - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
  - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
  - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
  - d. Passfoto,
  - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (6) <sup>1</sup>Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

## § 3 Sprachnachweise

<sup>1</sup>Bei Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation, der das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. TestDaF TDN 4 oder Goethe-Zertifikat C1-Niveau. <sup>2</sup>Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.

## § 4 Auswahlkriterien

- (1) <sup>1</sup>Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren zur Zulassung:
  - a. Abschluss

1. <sup>1</sup>ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in Betriebswirtschaftslehre (techn. orientiert), Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, einer anderen Ingenieurwissenschaft oder einem verwandten Fach  
oder
  2. sofern das Erststudium nicht in dem unter Punkt 1 genannten Bereich abgeschlossen wurde, kann eine Zulassung unter folgenden weiteren Kriterien erfolgen:
    - a) erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss und anschließend mind. 5 Jahre Berufserfahrung in einer Ingenieurstätigkeit (Bescheinigung inkl. inhaltlichem Tätigkeitsprofil des Arbeitgebers, Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen)  
oder
    - b) erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss und Erwerb von 20 ECTS-Punkten im Rahmen von Vorlesungen im technischen / naturwissenschaftlichem Bereich vor Vorlesungsbeginn. Eine entsprechende Genehmigung ist durch den Prüfungsausschuss zu erteilenund
  - b. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Note 2,5  
und
  - c. ein Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte.  
<sup>2</sup>Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie noch zusätzliche 30 ECTS-Leistungspunkte während des Masterstudiums erwerben. <sup>3</sup>In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
- (2) ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
- (3) <sup>1</sup>Sonstige Leistungen nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiengangs (Tätigkeiten müssen durch entsprechende Nachweise vor Bewerbungsschluss belegt werden):
- a. eine gegebenenfalls vorhandene für das Studium fachspezifische Berufstätigkeit oder andere fachspezifische praktische Tätigkeit nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss – bis zu 0,2.
- (4) sonstige Leistungen nach Abs. 3 können die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 1) nach Punkten in Summe um maximal bis zu 0,2 (in 0,1 Stufen) verbessern.
- (5) <sup>1</sup>Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber:  
<sup>2</sup>Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

## § 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) <sup>1</sup>Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und
  - b. die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 3, welche die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um max. bis zu 0,2 (in 0,1 Stufen) verbessern können:

- 
1. Eine gegebenenfalls vorhandene für das Studium einschlägige fachspezifische Berufstätigkeit oder andere fachspezifische praktische Tätigkeit nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss im Umfang von
    - Mind. 6 – 18 Monaten – Verbesserung um 0,1
    - 18 Monate und mehr – Verbesserung um 0,2
  - (2) <sup>1</sup>Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. <sup>2</sup>Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

## § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhardt Schneider

Rektor